| **S i t z u n g s v o r l a g e** | **Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:**<br>**2004-2009 SV 1128** |
|---|---|
| | **Datum:**<br>**25.09.2008** |
| | **Status:**<br>**öffentlich** |

| | |
|---|---|
| **Beratungsfolge:** | Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss<br>Haupt- und Finanzausschuss<br>Rat der Stadt Übach-Palenberg |
| **Federführende Stelle:** | Stadtentwicklungsamt |

## 37. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung einer Abgrabungskonzentrationszone - Bildenstock - hier: Aufstellungbeschluss und Anordnung des Beteiligungsverfahrens

**Beschlussempfehlung:**

1. Für den im Übersichtsplan dargestellten Bereich wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes angeordnet.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Planauflage von einem Monat mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

**Begründung:**

Für den o.g. und im Übersichtsplan dargestellten Bereich soll eine Abgrabungskonzentrationszone ausgewiesen werden.
Der Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt – Region Aachen 2003 (GEP) stellt den Bereich als Fläche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) dar. Die Ausweisung entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zur Sicherung der Lagerstätten von abbauwürdigen Bodenschätzen zur langfristigen Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen.
In den im GEP dargestellten Bereichen der BSAB ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Nach Vorgabe des GEP können innerhalb der dargestellten BSAB Gemeinden ausgewählte Flächen als Abgrabungskonzentrationszonen im Flächennutzungsplan darstellen, um die Abgrabungstätigkeit den gemeindlichen Gestaltungsvorschlägen entsprechend zeitlich und räumlich konkreter zu steuern.
Ziel der Ausweisung einer Abgrabungskonzentrationszone ist es, den Abbau außerhalb dieser Flächen ausdrücklich auszuschließen. Durch den sogenannten „Planvorbehalt“ kann einer geplanten Abgrabung außerhalb der Abgrabungskonzentrationszone ein öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegengehalten werden. Das heißt, durch die Ausweisung der Konzentrationszone sollen Abgrabungen ausschließlich in diesem Bereich konzentriert werden und sind an anderer Stelle des Stadtgebietes nicht mehr zulässig.

**Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:**
Übersichtsplan

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Dezernent/Leiter der federführenden Stelle | Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle | Kenntnisnahme des Kämmerers | Mitzeichnung der Gleichstellungs-beauftragten | Bürgermeister |